



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER NOUS WISSENSMANAGEMENT GMBH ("NOUS") FÜR DIE ERSTELLUNG VON  
ANWENDUNGSSOFTWARE (APPLIKATIONEN)

## § 1

### ALLGEMEINES

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von NOUS schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. NOUS erstellt Applikationen für verschiedene Betreiberplattformen (Apple iOS, Android, etc.). Sofern diese Applikationen für den Verkauf auf den jeweiligen Plattformen (z.B. im Appstore von Apple oder im Android Market von Google) bestimmt sind, nimmt der AG zur Kenntnis, dass die Aufnahme einer neuen Applikation in den Verkauf auf einer Plattform von Bedingungen abhängen kann, auf die NOUS keinen Einfluss hat und daher dafür auch keine Haftung übernehmen kann. Außerdem unterliegen diese Plattformen dynamischen Veränderungen, die eine (kostenpflichtige) Anpassung der vom AG beauftragten bzw. von NOUS erstellten Applikationen erforderlich machen können. Die Lauffähigkeit auf einer konkreten Plattform bestimmt sich nach dem schriftlichen Angebot von NOUS.

## § 2

### LEISTUNGSUMFANG

1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:
  - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
  - Global- und Detailanalysen
  - Erstellung von Individualprogrammen
  - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
  - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
  - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
  - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
  - Telefonische Beratung
  - Programmwartung
  - Erstellung von Programmträgern
  - Sonstige Dienstleistungen
2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß,






- die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG.
3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die von NOUS gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
  4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens 2 Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll vom AG bestätigt (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Funktionalitäten anhand der von NOUS akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der AG den Zeitraum von 2 Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG (z.B. Upload der Applikation auf einer Plattform) gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert schriftlich an NOUS zu melden, welche um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
  5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
  6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist NOUS verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann NOUS die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AGs oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist NOUS berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von NOUS angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.
  7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.
  8. NOUS ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

## § 3

### PREISE, STEUERN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von NOUS. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CDs, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Bei Bibliotheks- (Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von NOUS zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
4. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschulden, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte NOUS für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG NOUS schad- und klaglos halten.
5. Die von NOUS gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.



- 
6. Sofern keine abweichenden Zahlungskonditionen vereinbart sind, sind 50% des Auftragspreises bei Auftragserteilung, 30% bei Auslieferung der Testapplikationen und die restlichen 20% bei Abnahme zu bezahlen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist NOUS berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
  7. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch NOUS. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen NOUS, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist NOUS berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
  8. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## § 4

### LIEFERTERMIN

1. NOUS ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der AG zu den von NOUS angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von NOUS akzeptierte Leistungsbeschreibung laut Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von NOUS nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von NOUS führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der AG.
3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist NOUS berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

## § 5

### MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN DES AG

1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch NOUS erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von NOUS enthalten sind.
2. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch NOUS erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von NOUS Weisungen - gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von NOUS benannten Ansprechpartner herantragen.
3. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von NOUS zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von NOUS geforderten Form zur Verfügung und unterstützt NOUS auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von NOUS für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit NOUS hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.
4. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von NOUS enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.



5. Der vom AG beigestellte Content liegt und bleibt in der Alleinverantwortung des AG. Der AG sichert zu, über alle notwendigen Rechte zu verfügen, und hat NOUS von allen Folgen einer allfälligen Rechtsverletzung durch den bereitgestellten Content völlig schad- und klaglos zu halten. NOUS ist nicht verpflichtet, beigestellten Content auf seine Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann aber die Verbreitung von Inhalten bei Verdacht von Verletzungen verweigern.
6. Der AG wird die NOUS übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
7. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass NOUS in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass NOUS und/oder die durch NOUS beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
8. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von NOUS erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von NOUS zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die NOUS hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei NOUS jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
9. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von NOUS eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet NOUS für jeden Schaden.
10. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

## § 6

### URHEBERRECHT, NUTZUNG UND NAMENSNENNUNG

1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen NOUS bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
2. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der NOUS gehörigen Urheberrechte zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
3. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
4. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei NOUS zu beauftragen. Kommt NOUS dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
5. Werden Audiofiles, Bilder oder Videos für die Integration in die mobile Applikation zur Verfügung gestellt, so ist der AG für die Sicherung der notwendigen Urheber- und Verwertungsrechte verantwortlich. Die Anlieferung muss in für die Applikation erforderlichen Formaten und gemäß dem vereinbarten Zeitplan erfolgen
6. NOUS ist berechtigt, die von NOUS für den AG erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen unter Nennung des AG zu veröffentlichen und zu werblichen Zwecken zu nutzen, sofern dem im Einzelfall keine überwiegenden betrieblichen Belange des AG entgegenstehen. NOUS darf insbesondere den AG in die zur Vorlage für Dritte bestimmte Referenzliste aufnehmen und den AG samt Abbildung der jeweiligen Applikation als Referenz auf [www.nousguide.com](http://www.nousguide.com) und in Marketingmaterialien anführen.
7. NOUS ist berechtigt, im Impressum der erstellten Applikation als Entwicklungspartner mit folgendem Angaben genannt zu werden: NOUS Wissensmanagement GmbH, [www.nousguide.com](http://www.nousguide.com), Name CEO, Name Projektleiter, Namen der Entwickler. Ebenso ist NOUS berechtigt, die Applikation bei Upload auf einer Plattform mit folgenden Keywords zu versehen: NOUS, nousguide.





## § 7

### RÜCKTRITTSRECHT

1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln von NOUS ist der AG berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den AG daran kein Verschulden trifft.
2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, Transportsperren, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstige Nichtverfügbarkeit von Produkten sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von NOUS liegen, entbinden NOUS von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten NOUS eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
3. Stornierungen durch den AG sind nur mit schriftlicher Zustimmung von NOUS möglich. Ist NOUS mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## § 8

### GEWÄHRLEISTUNG, WARTUNG, ÄNDERUNGEN

1. Dem Kunden ist bekannt, daß Individualsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. Insoweit es sich daher um Fehler handelt, die bei gewöhnlicher Sorgfalt nicht auffallen müssen, liegt kein Mangel vor.
2. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. der Individualsoftware gemäß Punkt 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Monate nach Abnahme der Leistung bzw. Software. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG NOUS alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
4. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Abnahme der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von NOUS zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von NOUS durchgeführt.
5. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom AG zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von NOUS gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
6. Ferner übernimmt NOUS keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des AG bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch NOUS.
8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.





## § 9 HAFTUNG

1. NOUS haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen NOUS ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Der AN verpflichtet sich eine Berufshaftpflichtversicherung (Media-Haftpflicht) mit folgenden Deckungssummen (Vermögensschäden: 250.000€, Personen- und Sachschäden: 3.000.000€) abzuschliessen und NOUS eine Versicherungsbestätigung zur Verfügung zu stellen.

## § 10 LOYALITÄT

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## § 11 DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

1. NOUS verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## § 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz von NOUS als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.